

Gemeinbeamt Klaus

Bezirk Feldkirch
Post 6833 Klaus
Telefon (05523) 2536
Postscheckkonto Wien Nr. 1196.119

Klaus, 1988-04-08

HUNDESTEUERVERORDNUNG

Auf Grund des § 15 Abs.3 Ziff.3 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr.544/1984 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundesteuer im Land Vorarlberg, LGBL.Nr.33/1975 i.d.g.F., wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 30. März 1988 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

Wer in der Gemeinde Klaus einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine Hundesteuer zu entrichten. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht beweisen kann, daß der Hund in einer anderen Vorarlberger Gemeinde bereits versteuert wird. Als Stichtag für die Steuerpflicht wird der 1. April des jeweiligen Rechnungsjahres festgelegt.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Abgaben

Die Höhe der Hundesteuer wird von der Gemeindevertretung alljährlich im Zuge der Voranschlagbeschlussfassung für das betreffende Haushaltsjahr festgesetzt.

Die Hundeabgabe ist vom Hundehalter bzw. vom Haushaltsvorstand im vollen Jahresbetrag an die Gemeinde Klaus zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabeverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

§ 3 Steuerbefreiungen

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen
 - a) Wachhunde
 - b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden und
 - c) Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Als Wachhunde werden Tiere anerkannt, die zur Bewachung von Gebäuden und Anlagen gehalten werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt sind und zur Bewachung geeignet sind.
3. Die Anerkennung als Wachhund, Blindenführer-Hund und Lawinenhund erfolgt über schriftlichen Antrag durch den Gemeindevorstand.

angeschlagen 8.4.88

§ 4
Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Klaus einen Hund hält oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Klaus zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5
Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Klaus eine Erkennungsmarke, mit Nummer und Jahr versehen, an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muß vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6
Auskunftspflicht

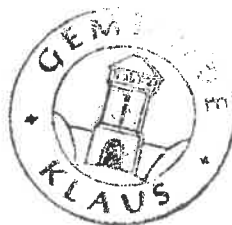
Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

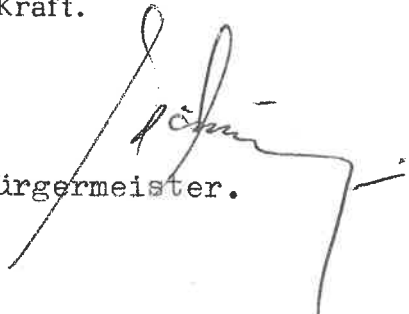
§ 7
Übergangsbestimmungen

Bisher ausgesprochene Steuerermäßigungen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern sie die Voraussetzung als Wach- oder Lawinen- und Blindenführer-Hund nach dieser Verordnung nicht erfüllen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 25. April 1988 in Kraft.




Bürgermeister.

VERORDNUNG

Über eine Änderung der Hundesteuerverordnung vom 8.4.1988.

Gemäß § 15 Abs. 3 Ziff. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 544/1984 werden die §§ 3 Abs. 1 lit. c und 7 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Klaus vom 8.4.1988 auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 31.5.1988 wie folgt ergänzt:

§ 3

1. Von der Hundesteuerabgabepflicht sind ausgenommen:

- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (z.B. Jagdhund) gehalten werden, sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

§ 7

Bisher ausgesprochene Steuerermäßigungen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern sie die Voraussetzungen als Jagd-, Wach-, Lawinen- und Blindenführer-Hund nach dieser Verordnung nicht erfüllen.

Diese Verordnung tritt mit 1.7.1988 in Kraft.



[Handwritten Signature]
Bürgermeister.